



Beförderungs- bedingungen

Stand 01.01.2021
veröffentlicht am: 28.11.2020

Beförderungsbedingungen

Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Anspruch auf Beförderung	3
3. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
4. Verhalten der Fahrgäste	4
5. Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	5
6. Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	6
7. Zahlungsmittel	7
8. Ungültige Fahrausweise	7
9. Erhöhtes Beförderungsentgelt	8
10. Erstattung von Beförderungsentgelt	9
11. Beförderung von Sachen	10
12. Beförderung von Tieren	10
13. Fundsachen	11
14. Haftung	11
15. Verjährung	11
16. Ausschluss von Ersatzansprüchen	11
17. Inkrafttreten	11

1. Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der nachfolgend aufgeführten Verkehrsunternehmen, welche im VHB zusammengeschlossen sind:

DB Regio AG Region Baden-Württemberg Lautenschlagerstraße 3 70173 Stuttgart	SBG Südbadenbus GmbH Gutschstraße 4 76137 Karlsruhe
SBB GmbH Hafenstr. 10 78462 Konstanz	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH Karlstr. 31-33 89073 Ulm
Landratsamt Konstanz EVU <i>seehäsle</i> Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz	Stadtbus Tuttlingen Klink GmbH Föhrenstrasse 4 78532 Tuttlingen
Stadtwerke Konstanz GmbH Max-Stromeyer-Str. 21-29 78467 Konstanz	Behringer GmbH Verkehrsbetrieb Zum Aggensell 6 79771 Klettgau-Erzingen
Stadtwerke Singen Grubwaldstr. 1 78224 Singen	Fecht&Schmidbauer Busbetriebe GbR Im Eschle 17 78333 Stockach
Stadtwerke Radolfzell GmbH Untertorstr. 7-9 78315 Radolfzell	

- 1.1 Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Linienverkehrsgenehmigung hat bzw. mit der Verkehrsleistung beauftragt ist.
- 1.2 Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- 1.3 Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Konstanz (siehe Anlage 2 (Teil 1). Ausnahmen siehe Anlage 2 (Teil 2) der Tarifbestimmungen und für die Stadtverkehre Anlagen 7-10 der Tarifbestimmungen). Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des VHB gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens oder Verkehrsverbundes, sofern nicht besondere Regelungen im verbundraumüberschreitenden Verkehr existieren. Für den Schienenverkehr innerhalb des Verbundes gelten die Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Tfv 600), sofern die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VHB nichts anderes bestimmen.

2. Anspruch auf Beförderung

- 2.1 Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der Ziffern 11 und 12 der vorliegenden Beförderungsbedingungen befördert.
- 2.2 Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Streiks oder Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen.

gen, welche das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

3. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 3.1 Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
 - a. Personen, die unter dem Einfluss alkoholische Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Anderer nicht ausgeschlossen ist,
 - c. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und diese in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden.
- 3.2 Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Das jeweilige Verkehrsunternehmen übernimmt keine Aufsichtspflicht, wenn ein nicht schulpflichtiges Kind vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson mitgenommen wird. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Ausnahmen von dieser Regelung, z. B. bei der Beförderung von Kindern zwischen Wohnort und Kindergarten oder Vorschule, sind nur möglich, wenn mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.
- 3.3 Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (im Folgenden "Personal" genannt). Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

4. Verhalten der Fahrgäste

- 4.1 Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 4.2 Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 10. das Rad-, Rollschuh-, Inlineskater- und Skateboardfahren im Bereich von Bahnhöfen und in Fahrzeugen.

- 4.3 Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen und Getränke untersagt werden.
- 4.4 Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet das Betriebspersonal.
- 4.5 Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.
- 4.6 Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- 4.7 Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- 4.8 Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien, stehen oder in Bussen während der Fahrt herumlaufen.
- 4.9 Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 4.1. bis 4.4., so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 4.10 Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder/und die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- 4.11 Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt gemäß der in der Preistafel aufgeführten Höhe fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten.
- 4.12 Beschwerden sind grundsätzlich - außer in Fällen von Ziff. 6 Absatz 7 und Ziff. 7 Absatz 2 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal dies bzgl. Auskunft zu geben und die zuständige Beschwerdestelle anzugeben.
- 4.13 Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach 4.2 Nr. 3 und Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich geringer sei.
- 4.14 Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
- 4.15 Die von den Fahrgästen durch schuldhafte Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind von diesen zu ersetzen.

5. Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

- 5.1 Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

- 5.2 Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- 5.3 Die 1. Klasse darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich eventueller Zuschläge benutzt werden.

6. Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- 6.1 Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte spätestens bei Betreten des Fahrzeuges zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Ziff. 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Einzelfahrausweisen, Punktekarten, Tageskarten und Familientageskarten wird kein Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet. Bei Zeitkarten gelten die Bestimmungen der Abschnitte 5.5 – 5.8 der VHB-Tarifbestimmungen. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.
- 6.2 Fahrkarten sind nur gültig, wenn Sie durch VHB GmbH, Verkehrsunternehmen oder durch eine von VHB GmbH oder Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrkarten durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt. Bei Verstoß ist das jeweils benutzte Verkehrsunternehmen berechtigt, solche Fahrkarten ersatzlos einzuziehen.
- 6.3 Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
- 6.4 Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 - Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Verkaufsstellen, Fahrausweisautomaten und in Bussen. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrausweisen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen. Bei Verkauf der Fahrscheine im Fahrzeug muss der Fahrausweis unverzüglich beim Fahrer erworben werden.
 - Auf Bahnhöfen und Haltestellen im Schienenverkehr werden Verbundfahrausweise grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft; der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und ist dort eine Verkaufsstelle nicht vorhanden oder geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, sich unaufgefordert beim Fahrpersonal zu melden.
 - Bei einigen Unternehmen können nicht alle Fahrausweise vom Personal verkauft werden.
 - Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.
 - Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
 - Die Benutzungshinweise für Fahrausweisautomaten sind an den Automaten angebracht.
- 6.5 Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrausweis für die vorgesehene Fahrt besitzt.
- 6.6 Einzelfahrscheine, die aus Fahrausweisdruckern im Fahrzeug gekauft werden oder durch stationäre Verkaufsautomaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet. Fahrausweise

mit dem Aufdruck „Nur gültig mit Entwerteraufdruck“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

- 6.7 Die Entwertung ist vom Fahrgast an einem der Entwertergeräte vorzunehmen, und zwar
- auf Bahnhöfen und Haltestellen des Schienenverkehrs vor Betreten des Fahrzeuges,
 - im übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeuges oder unverzüglich nach Erhalt des Fahrausweises, wenn er erst im Fahrzeug gekauft wird.
 - Soweit Entwertergeräte nachgewiesenermaßen nicht vorhanden oder gestört sind, wird die Entwertung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben. In allen anderen Fällen ist eine Entwertung durch das Personal im Fahrzeug ausgeschlossen.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.

- 6.8 Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 6.2 und 6.5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts bleibt unberührt.
- 6.9 Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- 6.10 Bei der Fahrkartenkontrolle von HandyTickets hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder girocard (EC). Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich. Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis vor.

7. Zahlungsmittel

- 7.1 Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt folgendes: Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet,
- Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln,
 - 1 und 2 Cent-Stücke im Gesamtwert von mehr als 10 Cent sowie
 - erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

Soweit das Personal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- 7.2 Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- 7.3 Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden.

8. Ungültige Fahrausweise

- 8.1 Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
- nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - eigenmächtig geändert (z.B. beklebt, laminiert,...) oder überschrieben sind,
 - von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet.

- 8.2 Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einer Basiskarte gelten, sind ungültig und werden eingezogen, wenn diese Basiskarte bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird bzw. ungültig ist.
- 8.3 Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel des VHB entstehen.
- 8.4 Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 9.1 Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach Anlage 4 der VHB-Tarifbestimmungen verpflichtet, wenn er
- sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ oder
 - den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 - eine gültige Basiskarte nicht vorlegen kann.
- 9.2 Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Regelungen unter 9 finden keine Anwendung, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- 9.3 In den Fällen des Absatzes 9.1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der in der Preistafel aufgeführten Höhe erheben.
- 9.4 Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
- 9.5 Diese Bestimmungen gelten, soweit sie sich auf Fahrausweise beziehen, auch für mitgeführte Hunde, Fahrräder und sperrige Gegenstände.

- 9.6 Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.
- 9.7 Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- 9.8 Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verkaufsstelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitfahrausweises bzw. eines gültigen Berechtigungsausweises war.
- 9.9 Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen.
- 9.10 Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt. Strafantrag bleibt vorbehalten.
- 9.11 Personen ohne gültige Fahrausweise, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 9.12 Ein Fahrgast, der in den Fahrzeugen des Schienenverkehrs dem Zugbegleitpersonal unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, obwohl bei Antritt der Reise ein Automat betriebsbereit oder eine Verkaufsstelle geöffnet war, hat außer dem Fahrpreis den Betrag nach den Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Tfv 600) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. die Zuschläge sofort zahlt.
- 9.13 Im Schienenverkehr ist ein Fahrausweiserwerb bei den Fahrern nicht möglich.

10. Erstattung von Beförderungsentgelt

- 10.1 Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- 10.2 Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn die Monatskarte, Monatskarte im Ausbildungsverkehr – Schülermonatskarte, VHB-Studi-Ticket, oder das Jahresabonnement bei dem Verkehrsunternehmen hinterlegt wird, bei dem sie/es erworben wurde. Als erster Tag, an dem die Monatskarte oder das Jahresabonnement nicht genutzt wurde, gilt der Tag der Hinterlegung bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen oder, bei Übersendung per Post, das Datum des Poststempels der Übersendung. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- 10.3 Für zurückgegebene Zeitkarten gilt, dass zur Errechnung des zu erstattenden Betrags von dem entrichteten Beförderungsentgelt je Benutzungstag zwei Einzelfahrkarten Erwachsener derselben Preisstufe abgezogen werden; bei Schüler-Monats-Tickets werden bei unter 15-jährigen anstelle Einzelfahrkarten Erwachsener entsprechende Einzelfahrkarten Kind angesetzt.

- 10.4 Beim Jahresabonnement ist eine Fahrpreiserstattung lediglich bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit des Abo-Inhabers von mehr als 14 Tagen möglich. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag, an dem es nicht genutzt wurde, wird 1/30 des monatlichen Abo-Ticket-Preises erstattet. Der Antrag auf Erstattung wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.
- 10.5 Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist, zu stellen.
- 10.6 Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preistafel sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.
- 10.7 Der Fahrpreis für einen verlorenen unpersönlichen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast gemäß Ziffer 3.1 oder 6.8 von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- 10.8 Wird eine Fahrkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.
- 10.9 Über den Vertriebskanal HandyTicket ausgegebene Fahrscheine unterliegen ebenfalls den oben genannten Bestimmungen zur Erstattung. Ansprechpartner ist die VHB-Geschäftsstelle, Eisenbahnstraße 3, 78315 Radolfzell.

11. Beförderung von Sachen

- 11.1 Ein Anspruch auf Beförderung von Gegenständen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Gegenständen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
- Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle im Fahrzeug diese gegebenenfalls unterzubringen sind.
- Für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten kann die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden.
- 11.2 Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen. Insbesondere
- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- 11.3 Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Rollstühle von Behinderten und Kinderwagen für mitreisende Kinder mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
- 11.4 Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.
- 11.5 Der Fahrgast hat mitgeführte Gegenstände so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- 11.6 Das Aufgeben von Reisegepäck ist nicht möglich.

- 11.7 Eine Haftung von Seiten des Verkehrsunternehmens bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung besteht nicht, es sei denn, dass das Ereignis auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruht.

12. Beförderung von Tieren

- 12.1 Für die Mitnahme von Tieren gilt Ziffer 11 Absatz 1 und 5 sinngemäß.
- 12.2 Kleine Hunde oder andere kleine Tiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können und kein Mitreisender widerspricht. Darüber hinaus dürfen größere Hunde nur angeleint und mit Maulkorb mitgenommen werden, wenn nach Beurteilung des Personals genügend Platz vorhanden ist und ebenfalls kein Reisender widerspricht. Über Abweichungen von diesen Regeln entscheidet das Betriebspersonal.
- 12.3 Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- 12.4 Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

13. Fundsachen

- 13.1 Fundsachen sind gem. § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn sich der Betroffene einwandfrei als der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens oder das örtliche Fundbüro zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- 13.2 Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

14. Haftung

- 14.1 Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haften die Verkehrsunternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- 14.2 Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

15. Verjährung

15.1 Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

16. Ersatzansprüche und andere Fahrgastrechte, Mobilitätsgarantie

16.1 Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Weitergehende Ansprüche aus § 8 und § 9 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

16.2 Die Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr sind in der Anlage 1 enthalten.

16.3 Die Fahrgastrechte im Übrigen sind in der Anlage 2 (Mobilitätsgarantie) enthalten.

17. Inkrafttreten

Die Beförderungsbedingungen des VHB treten am 01.01.2021 in Kraft.